



628 KLS 10/08

6700 Js 95/07

Landgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Strafsache
gegen

geboren am .1936
in

Pf

wegen Untreue,

hat das Landgericht Hamburg, Große Strafkammer 28
in der Sitzung vom 10.11.2008,
an welcher teilgenommen haben:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Woitas,

als Vorsitzende,

Richter am Landgericht Hammann,

als beisitzender Richter,

Frau

Herr

als Schöffen,

Staatsanwalt Koudmani,

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt

als Verteidiger

Justizobersekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte P wird wegen Untreue in acht Fällen, in einem Fall in Tateinheit mit Unterschlagung, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren verurteilt.

Im Übrigen wird der Angeklagte freigesprochen.

Die Vollstreckung der Gesamtfreiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten und Auslagen, die durch den Freispruch bedingt sind; diese trägt die Staatskasse.

Angewandte Vorschriften: §§ 246 Abs. 1 u. 2, 266 Abs. 1, 52, 53 StGB

Gründe

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 StPO)

I.

Der Angeklagte wurde am 1936 in geboren. Nach Kriegsende erlangte er in seiner Geburtsstadt den Hauptschulabschluss und absolvierte erfolgreich eine Bäcker- und Konditorlehre.

Am 07.10.1957 siedelte der Angeklagte nach Hamburg über und begann dort eine kaufmännische Ausbildung, die er nach zwei Jahren abbrach. Anschließend arbeitete der Angeklagte bis 1967 als Geschäftsführer im Groß- und Einzelhandelsgewerbe. In der Zeit von 1967 bis 1988 machte sich der Angeklagte als Unternehmer im Bereich des Glas- und Porzellangeschäfts selbständig, bis er im Jahr 1988 die Leitung des Hamburger Tierschutzvereins übernahm.

Seit 1963 ist der Angeklagte verheiratet. Der Angeklagte ist kinderlos. Sein Einkommen bezieht er aus einer monatlichen Rente von 1.151 Euro. Seine Ehefrau erhält eine Rente in Höhe von 350,- Euro und ist Eigentümerin der gemeinsam genutzten Wohnung.

Der Angeklagte ist nicht vorbestraft.

Die vorstehenden Feststellungen beruhen auf den Angaben des Angeklagten und dem Bundeszentralregisterauszug vom 29.10.2008.

II.

Die Hauptverhandlung hat aufgrund des glaubhaften Geständnisses des Angeklagten zur Überzeugung des Gerichts folgenden Sachverhalt ergeben:

1. (Fall 2. der Anklage)

Am 29.06.2007 schloss der HTV, vertreten durch E. und W. als Verkäufer mit dem Angeklagten P. und seiner Ehefrau als Käufer einen Vertrag über die Veräußerung einer Eigentumswohnung in der. Straße Sylt, einschließlich eines Garagenstellplatz zu einem Preis von 130.000,- €. Zugleich wurde vereinbart, dass sich der HTV mit 15.000,-€ an den Kosten für die Renovierung der Wohnung beteiligen werde, wobei die Aufträge an die ausführenden Firmen nach Weisung der Käufer vergeben werden sollten. Dem Angeklagten war bekannt, dass es andere Kaufinteressenten gab, mit denen der HTV für die von dem am 16. 3. 2007 verstorbenen R. geerbte Wohnung einen höheren Kaufpreis hätte vereinbaren können. Bereits Ende Mai 2007 hatte sich der Nachbar des Erblassers R., der Zeuge J. bei dem Angeklagten gemeldet und sein Interesse an der Sylter Wohnung bekundet. Da dieser dem Zeugen J. - wahrheitswidrig - mitteilte, dass er bereits einen Makler eingeschaltet habe, wiederholte der Zeuge mit Schreiben vom 03.06.2007 sein Angebot und bat um Weiterleitung an den Makler. Ebenso wusste der Angeklagte, dass sich am 31.05.2007 die Ehefrau des Zeugen A. beim HTV gemeldet hatte, da dieser die Wohnung erwerben wollte. A. war ein ernsthafter Kaufinteressent, der für eine gleich große Wohnung im Jahr 2006 sogar einen Betrag von 210.000,-€ geboten hatte. Der Angeklagte hatte aber weder die Absicht, einen Makler zu beauftragen oder auf das Angebot der Zeugen A. und J. einzugehen; vielmehr verschwieg er den anderen Vorstandsmitgliedern das Interesse der Zeugen an der Wohnung, um diese selbst deutlich unter ihrem Marktwert zu erwerben. Durch die Nichteinschaltung eines Maklers, das bewusste Ausschalten der Mitbewerber und den Verkauf an sich selbst vereitelte der Angeklagte die von ihm erkannte Möglichkeit eines für den HTV vorteilhafteren Vertragsschlusses. Nachdem die Medien am 19.07.2007 in großer Aufmachung über den Erwerb dieser vom HTV ererbten Immobilie zu einem augenscheinlich zu niedrigen Preis berichtet hatten, ließ der Beschuldigte den zu seinen Gunsten abgeschlossenen Kaufvertrag eine Woche später rückabwickeln. Der HTV veräußerte diese Immobilie am 13.09.2007 zu einem Preis von 250.000 € an die Eheleute L.

2. (Fall 3. der Anklage)

Am 21.06.2002 nahm der Angeklagte von der Zeugin T.

Inhaberschuldverschreibungen im Gesamtwert von 100.000,- € als Spende für den HTV entgegen und legte sie in den Geldschrank ein, der sich in seinem Arbeitszimmer in der HTV Geschäftsstelle befindet. Dabei handelte es sich um 3,5% HASPA Inhaberschuldverschreibungen mit den Stücknummern 3 5 und 3 7. Am 28.06.2002 entnahm der Angeklagte die Tafelpapiere mitsamt den Coupons und verbrachte sie in einer Aktentasche zu sich nach Hause. Dort schloss er diese Papiere in seinen Safe, um sie später einzulösen bzw. zu veräußern.

Die Zinsscheine für das Jahr 2002 im Wert von ebenfalls 3.500,-€ löste er anonym bei der HASPA Filiale Nr. 2 in bar ein und behielt die ihm dafür ausgezahlten 2.207,63 € für sich. Anschließend reichte er am 29.12.2003 die zum 01.12.2003 fälligen Zinsscheine Nr. 2 für die Stücke Nr. 3: 5 und 3: 9 im Wert von 3.500,-€ bei der HASPA zur Gutschrift auf einem ebenfalls dort geführten Konto, dessen Inhaber er und seine Ehefrau waren, ein, worauf diesem Konto unter Abzug der Zinsabschlagssteuer und des Solidaritätszuschlages 2.207,63 € gutgeschrieben wurden. Am 02.06.2004 lieferte er die Inhaberschuldverschreibungen mit den Stückenummern 3: 5 und 3: 9 zugunsten des für ihn und seine Ehefrau bei der HASPA geführten Depots ein, um sie am 07.06.2004 für 50.697,58 € netto zu verkaufen. Die HASPA schrieb am 09.06.2004 diese Summe zwei dort geführten Konten der Eheleute P 5 und P 9 gut. Am 24.08.2004 lieferte er die Inhaberschuldverschreibungen mit den Stückenummern 3: 5 und 3: 9 zugunsten des für ihn und seine Ehefrau bei der HASPA geführten Depots ein, um sie am 26.08.2004 für 51.114,82 € netto zu verkaufen. Die HASPA schrieb am 30.08.2004 diese Summe einem Konto der Eheleute P 5 und P 9 gut. Dem HTV entstand auf diese Weise ein Schaden in Höhe von insgesamt 106.227,66 €.

3. (Fall 4. der Anklage)

Am 09.11.2006 kaufte der Angeklagte bei der Firma M 5 Deutschland GmbH, Wall 5 Hamburg, für den HTV Schreibgeräte und andere Utensilien ein. Dafür wurden dem HTV 10.381,-€, u.a. für 28 Meisterstück Classique Kugelschreiber à 225,-€ und 10 Drehbleistifte Meisterstück Classique à 225,-€, in Rechnung gestellt. Sodann veranlasste der Angeklagte, dass am 21.11.2006 die 10.381,-€ vom Konto des HTV an die Fa. M 5 GmbH überwiesen wurden, obwohl er tatsächlich lediglich 20 Meisterstück Classique Kugelschreiber à 225,-€

und 8 Drehbleistifte Meisterstück Classique à 225,-€ entgegengenommen hatte. Unter Berücksichtigung eines Nachlasses von 30%, den die Fa. M GmbH auf die Nettorechnungssumme gewährt hatte, ergab sich ein Differenzbetrag von 1.575,-€.

Diese 1.575,-€ vereinnahmte der Angeklagte für sich und ließ sich dafür u.a. drei Gürtel für 2x 125,- und 1x 175,-, zwei Organizer à 275,-€ sowie einen Warengutschein für 599,20 € aushändigen, den er am 04.12.2006 einlöste. Da er dabei einerseits mit dem Gutschein Waren im Wert von 491,40 € (u.a. einen Organizer für 275,-€ und zwei weitere Gürtel für 2x 195,-€) einkaufte, andererseits aber zwei Kugelschreiber im Gesamtwert von 315,-€ zurückgab, erhielt er von der Fa. M GmbH 422,80 € in bar ausgezahlt, die er ebenfalls für sich vereinnahmte. Dem HTV entstand auf diese Weise ein Schaden von 1.890,-€.

4. – 7. (Fälle 28. bis 31 der Anklage)

In der Zeit vom 22.02.2006 bis zum 21.11.2006 kaufte der Angeklagte bei der Firma W straße Hamburg, auf Kosten des HTV eine professionelle Fotoausrüstung im Gesamtwert von 6.197,81 €, wodurch dem HTV ein Schaden in dieser Höhe entstand. Die Kameras nutzte er im Rahmen seiner Tätigkeit als freier Mitarbeiter und fertigte Lichtbilder für die Vereinszeitschrift "Ich & Du". Dabei wusste der Angeklagte, dass ein notwendiger Vorstandsbeschluss, der ihm die Anschaffung der Fotoausrüstung erlaubt hätte, nicht vorlag. Weiter wusste er, dass er gemäß der Zusatzvereinbarung vom 16.12.2005 verpflichtet war, Gegenstände, die er für seine journalistische Tätigkeit verwenden wollte, auf eigene Kosten zu beschaffen waren.

Im Einzelnen kaufte der Angeklagte folgende Artikel:

4. (Fall 28 der Anklage) am 22.02.2006 eine Digitalkamera Nikon D200 im Wert von 1.699,-€;

5. (Fall 29 der Anklage) am 24.03.2006 ein Nikon Objektiv AF S DX VR 18-200/3,5-5,6G im Wert von 749,-€;

6. (Fall 30 der Anklage) am 17.11.2006 eine weitere Digitalkamera Nikon D200, ein Nikon Objektiv 17-55 und eine Kameratasche der Marke Tamrac 5674 im Gesamtwert von 2.970,99 €;

7. (Fall 31 der Anklage) am 21.11.2006 eine Tasche Lowepro Nova 4 AW schwarz, eine Digitalkamera Sony DSC-T50, eine Tasche Sony LSC, einen Hähnel HL-XR1 Ersatzakku, einen SanDisk Kartenadapter, eine Speicherkarte Lexar Professional 80X und sechs Packungen Kamera Batterien Panasonic im Gesamtwert von 778,82 €.

8. (Fall 32 der Anklage)

Der Angeklagte fand am 06.02.2004 in dem HASPA-Schließfach der Erblasserin S Wertpapiere vor, die er in dem von ihm verfaßten Protokoll über die Schließfachöffnung nicht erwähnte, sondern seinem und dem Vermögen seiner Ehefrau zuführte, wobei er wie folgt vorging:

Am 11.02.2004 lieferte er die Ertragsscheine Nr. 211 bis 210, 211 bis 213 und 512 bis 514 zu den Anteilen der S an dem Interbond Fonds mit der WKN 911 der Verein-Invest-Lux-Managementgesellschaft S.A. / Luxemburg zugunsten des für ihn und seine Ehefrau bei der Haspa geführten Depots ein, um sie am 16.02. 2004 für 68.316,04 € netto zu verkaufen; die Haspa schrieb per 19. 2. 2004 diese Summe einem Konto der Eheleuten P gut;

am 27. 2. 2004 wurde auf Veranlassung des Angeklagten ein weiterer Ertragsschein zu den Anteilen der S an dem Interbond Fonds mit der WKN 911 der Verein-Invest-Lux-Managementgesellschaft zugunsten des für ihn und seine Ehefrau bei der Haspa geführten Depots eingeliefert, der am 1. 3. 2004 für 5.514,42 € netto verkauft wurde; die Haspa schrieb per 4. 3. 2004 diese Summe dem Konto der Eheleuten P gut.

Die ebenfalls bei der Schließfachöffnung vorgefundenen Anteile der S an dem Fischerbank-M/i-Fonds übergab der Angeklagte dem gesondert verfolgten O der bei HASPA-Filiale Hamburg beschäftigt war. Am 20.02.2004 löste O die Papiere beim Bankhaus & Co KG ein, wofür ihm 7.751,15 € in bar ausgezahlt wurden. C gab den Geldbetrag in bar an den Angeklagten weiter.

Der Angeklagte behielt die so erlangten Vermögenswerte von insgesamt 81.581,61 € für sich. Dem HTV, dem „He...er-Fonds Deutschland e.V.“ und dem „Diakonischen Werk Hamburg, Landesverband der Inneren Mission e.V.“, die die S... zu je 1/3 beerbt hatte, entstand ein Nachteil in Höhe von jeweils 27.193,87 €.

Vom Vorwurf der Unterschlagung zum Nachteil der Zeugin Si... (Fall 33 der Anklage) war der Angeklagte aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

Der Angeklagte soll nach der Anklage einen am 22.10.2003 aufgefundenen Barbetrag in Höhe von 29.000,-€ aus dem Nachlass der Erblasserin Si... vorsätzlich auf das Konto Nr. 1...8 des HTV bei der HASPA in bar eingezahlt haben, ohne den „He...er-Fonds Deutschland e.V.“ und dem „Diakonischen Werk Hamburg Landesverband der Inneren Mission e.V.“, die ebenso wie der HTV Erben zu einem Drittel waren, über den Fund in Kenntnis gesetzt zu haben. Den beiden Miterben soll so ein Schaden in Höhe von jeweils 9.666,67 € entstanden sein.

Der Angeklagte bestreitet diesen Tatvorwurf und gibt an, dass ein Fahrer des HTV im Oktober 2003 bei der Räumung des Hauses der verstorbenen Frau Sc... 29.000 Euro in bar, die in ein Kleidungsstück eingewickelt waren, gefunden und in die Geschäftsstelle des HTV verbracht habe. Dort sei es nachgezählt, durch den Buchhalter des HTV angenommen und auf ein Konto des HTV einbezahlt worden. Er habe heute keine Erklärung dafür, warum das Geld vollständig beim HTV verblieben sei. Er habe sich an diesem Geld weder bereichern noch habe er die Miterben schädigen wollen. Die Endabrechnung aus dem Nachlass Si... sei nicht von ihm persönlich, sondern vom zuständigen Buchhalter vorgenommen worden, der stets sorgfältig gearbeitet habe, und auf den er sich daher auch in dieser Angelegenheit verlassen habe. Den einzigen Vorwurf, den er sich insoweit machen könne, sei der Umstand, dass er nicht sorgfältig genug gehandelt habe. Zum Verbleib der Aktennotiz könne er keine Angaben machen.

Diese Einlassung ist mangels geeigneter Beweismittel nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit zu widerlegen.

Aus der Aussage der Zeugin Si... vom 15.08.2007, die durch Verlesung gemäß § 256 Abs. 1 Nr. 1 StPO in die Hauptverhandlung eingeführt wurde, lässt sich ein vorsätzliches Handeln des Angeklagten in diesem Fall nicht nachweisen.

Die Zeugin erklärt, dass sie für den Angeklagten eine Aktennotiz verfasst habe, in der beschrieben worden sei, dass in der Gartenlaube der Frau S von einem Herrn N: in einem Pullover der Verstorbenen ein Betrag um 29.000 Euro gefunden worden sei. Diese Aktennotiz sei dann von Herrn N: , Herrn S: und dem Angeklagten unterschrieben worden. Der Angeklagte habe diese Notiz dann in seinen Safe verbracht und Herr S: habe das Geld an sich genommen.

Zugunsten des Angeklagten ist unter Anwendung des Grundsatzes in dubio pro reo davon auszugehen, dass er im Zeitpunkt der Anfertigung der Aktennotiz die Absicht hatte, das Geld ordnungsgemäß an die ihm bekannten Miterben auszukehren und die Aktennotiz weiterzuleiten. Dafür spricht der Umstand, dass am 22.10.2003 ein Geldbetrag in Höhe von 29.000 Euro über die Haspa an den HTV mit dem Zusatz: "NL S " überwiesen wurden. Dies ergibt sich aus dem Überweisungsträger der HASPA, der durch Verlesung in die Hauptverhandlung eingeführt wurde. Warum dieser Geldbetrag nicht in der Endabrechnung gegenüber den Miterben erwähnt wurde, konnte im Rahmen der Beweisaufnahme nicht eindeutig geklärt werden. Ein Fehler der Buchhaltung kann insoweit nicht ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis kann dem Angeklagten hinsichtlich Fall 33 der Anklage lediglich eine Sorgfaltspflichtverletzung nachgewiesen werden, aber nicht vorsätzliches Handeln im Sinne des Anklagevorwurfs.

III.

Der Angeklagte hat sich somit in acht Fällen der Untreue gemäß § 266 Abs. 1 StGB, in einem Fall in Tateinheit mit veruntreuender Unterschlagung gemäß § 246 Abs. 1 u. 2 StGB, strafbar gemacht.

Im Hinblick auf den Tatvorfall der Untreue gemäß § 266 StGB im Fall 3.

(Inhaberschuldverschreibungen der Zeugin T ist nach Auffassung der Kammer keine Verfolgungsverjährung eingetreten.

Für den Tatbestand der Untreue gemäß § 266 StGB gilt gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB eine Verjährungsfrist von 5 Jahren nach Beendigung der Tat.

Für die Vollendung der Untreue kann schon eine schadensgleiche Vermögensgefährdung ausreichen. Für die Tatbeendigung ist aber die Realisierung dieser Gefährdung entscheidend. Entsteht nämlich der Nachteil im Sinne des § 266 StGB erst durch verschiedene Ereignisse oder vergrößert er sich durch diese nach und nach, ist der Zeitpunkt des letzten Ereignisses maßgebend. Hierunter ist der Zeitpunkt zu verstehen, an dem die auf Tatbegehung gerichtete Gesamttätigkeit ihren endgültigen Abschluss gefunden hat (OLG München in NJS 2004, S. 2031). Im vorliegenden Fall ist mit der Verbringung der Papiere durch den Angeklagten am 28.06.2002 in den hauseigenen Safe lediglich eine „erste“ Vermögensgefährdung eingetreten. Der Handlungswille des Angeklagten war von vornherein jedoch nicht nur auf die Verbringung der Papiere in seinen eigenen Safe, sondern auf deren Verwertung gerichtet. Im Ergebnis war die auf die Tatbegehung gerichtete Gesamttätigkeit somit erst mit Einlösung der Inhaberschuldverschreibung am 07.06.2004 durch den Angeklagten und der Gutschrift auf dessen Konto beendet. Der unmittelbare Zugriff auf das veruntreute Vermögen und eine Rückforderung der Papiere wurden dem HTV damit endgültig unmöglich gemacht.

Eine Verurteilung wegen veruntreuender Unterschlagung scheidet demgegenüber wegen Vorliegens der Verfolgungsverjährung aus. Anders als bei der Untreue, die dogmatisch den Vermögensdelikten zuzuordnen ist, handelt es sich bei der Unterschlagung um ein sogenanntes Eigentumsdelikt. Als solches ist die Unterschlagung beendet, sobald der Täter sich die Sache zugeeignet hat. Auf den Eintritt bzw. die Vergrößerung eines Vermögensschadens kommt es insofern nicht an. Somit ist die Unterschlagung bereits mit der Verbringung der Papiere in den Safe des Angeklagten am 28.06.2002 und der damit verbundenen Manifestation des Zueignungswillens beendet und mit Ablauf des 28.06.2007 mangels verjährungsunterbrechender Ereignisse verjährt.

Die Fälle 1., 5. bis 27. der Anklage vom 05.06.2008 (AZ 6700 Js 95/07) wurden mit Beschluss der Kammer vom 29.09.2008 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft gemäß § 154 Abs. 2 StPO vorläufig eingestellt.

IV.

Im Rahmen der Strafzumessung ist vom Strafraumen des § 266 Abs. 1 StGB auszugehen, der Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren vorsieht.

Eine Strafraumenmilderung nach § 46 a Nr. 1 u. 2 StGB in Verbindung mit § 49 StGB scheidet im vorliegenden Fall aus.

Der Anwendung des § 46 a StGB steht nicht entgegen, dass das Opfer im vorliegenden Fall eine juristische Person (eingetragener Verein) war. § 46 a Nr. 1 StGB bezieht sich jedoch vor allem auf den Ausgleich der immateriellen Folgen einer Straftat und setzt somit einen kommunikativen Prozeß zwischen Täter und Opfer voraus. Das einseitige Wiedergutmachungsbestreben des Angeklagten und dessen ernsthafte Bemühungen zur umfassenden Schadenswiedergutmachung bezwecken im Ergebnis nicht den Ausgleich immaterieller Schäden, sondern dienen vornehmlich der Erfüllung von Schadensersatzansprüchen.

Die getroffenen Feststellungen reichen auch für eine Anwendung von § 46 a Nr. 2 StGB nicht aus. Diese Vorschrift setzt voraus, dass der Angeklagte das Opfer ganz oder zum überwiegenden Teil entschädigt und dies erhebliche persönliche Leistungen oder persönlichen Verzicht erfordert. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes reicht allein die Erfüllung von Schadensersatzansprüchen insoweit nicht aus (Urteil des BGH vom 18.11.1999, AZ 4 StR 435/99). Vielmehr wird verlangt, dass der Täter einen über die rein rechnerische Kompensation hinausgehenden Betrag erbringt. Nur so kann verhindert werden, dass die Vorschrift eine Priviligierung "reicher" oder solcher Täter bewirkt, die noch im Beutebesitz sind.

Zugunsten des unbestraften Angeklagten ist im Rahmen der Strafzumessung der umfangreichen Schadenswiedergutmachung eine erhebliche strafmildernde Wirkung beizumessen. Strafmildernd sind auch seine Unbestraftheit und das frühzeitige, von Reue getragene, umfassende Geständnis zu würdigen. Der Angeklagte hat sich gegenüber den Mitgliedern des Hamburger Tierschutzvereins zudem öffentlich entschuldigt, zu seiner Schuld bekannt und die Verantwortung für den Schaden übernommen. Schließlich ist auch das hohe Alter des Angeklagten und der Umstand, dass dem Angeklagten nach dem Verlust seiner Ämter beim Hamburger

Tierschutzverein keine vergleichbare berufliche Perspektive verbleibt, strafmildernd zu würdigen.

Strafschärfend ist demgegenüber der mit der Tat einhergehende massive Imageverlust des Hamburger Tierschutzvereins und die damit verbundenen materiellen und immateriellen Schäden zu berücksichtigen. Es ist davon auszugehen, dass auch bei anderen gemeinnützigen Einrichtungen mit einem geringeren Spendenaufkommen zu rechnen ist.

Die gesteigert kriminelle Energie des Angeklagten zeigt sich darin, dass er nicht nur die Belange des Tierschutzvereins missachtete, sondern in zwei Fällen darüber hinaus den letzten Willen der Verstorbenen, um auf diese Weise einen nicht unerheblichen Vermögensvorteil zu erlangen. Als weiterer strafschärfender Aspekt ist der Umstand zu würdigen, dass der Angeklagte die Taten, ohne in wirtschaftlicher Not zu sein, allein zur Verbesserung seines ohnehin schon hohen Lebensstandards beging.

Im Rahmen der konkreten Strafzumessung sind im Übrigen folgende Aspekte berücksichtigt worden:

Fall 1. (Fall 2. der Anklage): Freiheitsstrafe von 1 Jahr.

Insofern musste der angestrebte erhebliche Vermögensschaden von ca. 70.000 Euro strafschärfend Berücksichtigung finden. Strafmildernd waren insofern der Umstand zu würdigen, dass der Angeklagte den Kaufvertrag über die Sylter Wohnung rückabgewickeln ließ und somit tatsächlich kein Schaden für den Hamburger Tierschutzverein entstanden ist.

Fall 2. (Fall 3. der Anklage): Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten

Strafschärfend war die erhebliche Schadenshöhe von über 100.000 Euro für den Hamburger Tierschutzverein und die Verletzung des testamentarischen Willens der Erblasserin zu berücksichtigen. Strafmildernd war insofern der Umstand zu würdigen, dass die Tat über vier Jahre zurückliegt.

Fall 3. (Fall 4. der Anklage): Freiheitsstrafe von 6 Monaten

Die erhöhte kriminelle Energie des Angeklagten in diesem Fall spiegelt sich in der Tatausführung, insbesondere der Verschleierung der Tatbegehung, wieder. Demgegenüber liegt der Vermögensschaden im unteren Bereich.

Fälle 4. bis 7. (Fälle 28. bis 31. der Anklage):

Hinsichtlich der Fälle 4. bis 7. ist es nach Ansicht der Kammer noch vertretbar auf Geldstrafen zu erkennen, weil die in diesen Fällen verursachten Schäden im unteren Bereich liegen und alle Taten bereits über zwei Jahre zurückliegen.

Dabei war hinsichtlich der Fälle 4. und 6. auf eine Geldstrafe von jeweils 120 Tagessätzen zu je 30,- Euro und hinsichtlich der Fälle 5. und 7. auf eine Geldstrafe von jeweils 90 Tagessätzen zu je 30,- Euro als tat- und schuldangemessen zu erkennen.

Innerhalb dieses Tatkomplexes waren im Rahmen der Bemessung der Geldstrafe die unterschiedlich hohen Schadensbeträge von 1.699,- Euro (Fall 4.) bzw. 2970,- Euro (Fall 6.) und von 749,- Euro (Fall 5.) bzw. 778,82 Euro (Fall 7.) zu beachten.

Fall 8. (Fall 32. der Anklage): Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten

Auch in diesem Fall ist ein erheblicher Schaden in Höhe von ca. 81.000 Euro entstanden und darüber hinaus wurden nicht nur der Hamburger Tierschutzverein, sondern zwei weitere gemeinnützige Einrichtungen geschädigt. Strafmildernd musste Berücksichtigung finden, dass die Tat bereits über vier Jahre zurückliegt.

Aus diesen Einzelstrafen hat das Gericht unter nochmaliger zusammenfassender Würdigung der bereits mitgeteilten Strafzumessungsgesichtspunkte und unter mildernder Berücksichtigung des kriminologischen Zusammenhangs aller Taten sowie ihres zeitlichen und situativen Zusammenhanges eine Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren gebildet.

Diese Freiheitsstrafe konnte zur Bewährung ausgesetzt werden. Das Gericht geht davon aus, dass sich der Angeklagte allein die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzuges keine weiteren Straftaten begehen wird (§ 56 Abs. 1 StGB).

Als besondere Umstände im Sinne des § 56 Abs. 2 StGB ist auf die umfangreiche Schadenswiedergutmachung, das von Reue getragene Geständnis sowie das hohe Alter des Angeklagten abzustellen.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 465 Abs. 1, 467 Abs. 1 StPO.

Woitars

Hammann